

Anerkennung von Therapeutinnen und Therapeuten

Voraussetzung für eine Anerkennung durch Sympany ist die Registrierung bei EMR oder ASCA für eine von Sympany anerkannte Methode und die entsprechende Qualifikation.

Seit Januar 2022 anerkennt Sympany nur noch Therapeutinnen und Therapeuten, die sich neu mit einem Branchenzertifikat, eidgenössischem Diplom, eidgenössischem Fachausweis oder Hochschulabschluss registriert haben. Dies betrifft ausschliesslich Neuregistrationen in den Methoden mit den Berufstiteln der OdA AM, OdA Artercura, OdA KT, Medizinische Masseurinnen/Masseur und Osteopathinnen/Osteopathen. Bereits anerkannte Therapeutinnen und Therapeuten mit einer bis zum 31. Dezember 2021 registrierten Methode bleiben weiterhin anerkannt. Sympany empfiehlt den Therapeutinnen und Therapeuten, zur Sicherung einer langfristigen Anerkennung im Schweizer Gesundheitswesen einen entsprechenden Berufstitel zu erlangen.

Liegt eine Registrierung für eine von Sympany anerkannte Methode gemäss den jeweiligen Registrierungsbedingungen vor, sind keine weiteren Schritte notwendig. Sympany erhält von den Registrierungsstellen regelmässig die aktuellen Daten. Allfällige Namens- oder Adressänderungen sollten den Registrierungsstellen direkt gemeldet werden.

Wichtig: Die Registrierung, und damit die Anerkennung durch Sympany, ist persönlich und nicht übertragbar. Die Leistungen sind nicht delegierbar. Alle über die eigene ZSR-Nummer verrechneten Leistungen müssen durch die registrierte bzw. anerkannte Person persönlich erbracht worden sein.

Zusätzliche Anforderungen an anerkannte Therapeutinnen und Therapeuten:

- **Professionelles therapeutisches Verhalten:** Die Berufsausübung findet im Einklang mit den eigenen Kompetenzen, der Berufsordnung und den ethischen Richtlinien sowie den branchenüblichen Regelungen statt.
- **Transparente Rechnungsstellung:** Alle erbrachten Leistungen werden transparent in Rechnung gestellt.
- **Nutzung Rechnungsstandard & Tarif 590:** Sympany erwartet von komplementärmedizinischen Therapeutinnen und Therapeuten, dass die Rechnungsstellung ihrer Leistungen nach Tarif 590 erfolgt und der einheitliche Rechnungsstandard verwendet wird. Der Tarif ist öffentlich zugänglich und die Berufsorganisationen haben dazu Übersetzungshilfen erstellt, sodass die Tarifziffern der registrierten Methode zugeteilt werden können. Diese finden Sie auf den Internetseiten der beteiligten Berufsorganisationen. Das PDF-Rechnungsformular kann im Mitgliederbereich der Registrierungsstelle heruntergeladen werden. Wenden Sie sich dafür an Ihre Registrierungsstelle. Wir empfehlen allen Therapeutinnen und Therapeuten die Nutzung einer Softwarelösung. Diese hat den Vorteil, dass die Tarifstruktur automatisch aktualisiert wird und weiterführende Funktionalitäten verfügbar sind, die für den professionellen Alltag von Therapeutinnen und Therapeuten wichtig sind. Von einigen Berufsorganisationen wird eine Vergleichsliste der Softwarelösungen angeboten – wenden Sie sich dafür an Ihren Fachverband.

- **Nutzung der ZSR-Nummer:** In der Komplementärmedizin (VVG) sind die Anerkennungen der Therapeutinnen und Therapeuten persönlich und nicht übertragbar. Somit besitzt jede Therapeutin und jeder Therapeut eine eigene ZSR-Nr. Die behandelnde Therapeutin oder der behandelnde Therapeut stellt die erbrachten Leistungen der Klientin oder dem Klienten in Rechnung. Es ist nicht zulässig, Leistungen von verschiedenen Therapeutinnen und Therapeuten über die gleiche ZSR-Nummer abzurechnen. Für die Vergabe der ZSR-Nummer ist die Sasis AG zuständig. Ihre Registrierungsstelle ist für die Zahlung und Verwaltung der ZSR-Nummer direkt mit der Sasis AG in Kontakt.
- **Verzicht auf Rechnungsstellung von Eigentherapie und Behandlungen im Familienumfeld:** Eigentherapien dürfen gemäss aktuellen Bundesgerichtsentscheiden nicht in Rechnung gestellt werden. Sympany beteiligt sich grundsätzlich nicht an den Kosten von Behandlungen an Familienangehörigen, sondern sieht diese als selbstverständliche kostenlose Leistungen im Rahmen der familiären Unterstützungspflicht an. Der Leistungserbringer verzichtet daher auf eine Rechnungsstellung bei der Behandlung von Familienangehörigen. Sollten wichtige Gründe für eine Behandlung durch Familienmitglieder sprechen, die über das übliche Mass der familiären Fürsorgepflicht hinausgehen, können Therapeutinnen und Therapeuten mit Genehmigung der Patientin oder des Patienten vorgängig ein ausführliches Kostengutsprache gesuch einreichen, welches die Behandlungsgründe, die Therapieziele, das Behandlungskonzept, die Behandlungsdauer und die Frequenz der geplanten Therapie dokumentiert.
- **Zusammenarbeit mit Sympany:** Bei Vorliegen einer Vollmacht der Patientin oder des Patienten erteilt der Leistungserbringer transparent und vollständig Auskunft über den Therapieverlauf und das Behandlungskonzept.